



Der gültige Flächennutzungsplan (F-Plan) aus dem Jahr 2009 sieht für das Gebiet die Darstellung ‚Flächen für die Landwirtschaft‘ vor. Durch die angestrebte Feinsteuerung der Windenergie besteht für die Gemeinde ein Planerfordernis. Vor der Aufstellung eines verbindlichen Bebauungsplanes ist als erster Verfahrensschritt über eine 3. Flächennutzungsplanänderung zu beraten und beschließen.

Die Gemeinde unterliegt einem überregionalen Anpassungsgebot gem. § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) und § 4 Abs. 1 Raumordnungsgesetzes (ROG). Hieraus ergibt sich die Pflicht der Gemeinden, bei ihren Planungen die Ziele der Raumordnung strikt einzuhalten. Vorhandene Bauleitpläne müssen nachträglich mit neu erlassenen Raumordnungsplänen in Einklang gebracht werden. Für genehmigungspflichtige Flächennutzungspläne (§ 6 BauGB) und ggf. genehmigungspflichtige Bebauungspläne nach § 10 Abs. 2 BauGB kann eine Genehmigung eines Bauleitplanes nur erfolgen, wenn eine Ausnahme nach § 18 a Abs. 2 LaplaG zugelassen worden ist.

§ 35 BauGB ermöglicht es, im vorbereitenden F-Plan Bereiche darzustellen, die für die Nutzung der Windenergie zur Verfügung gestellt werden. Die künftigen städtebaulichen Darstellungen im F-Plan dürfen nicht dazu führen, dass Windkraftanlagen praktisch ausgeschlossen sind oder so stark eingeschränkt werden, dass im Wege einer Verhinderungsplanung die Realisierung des Raumordnungsplanes nicht umgesetzt werden kann, weil sie den Zielen der Raumordnung widersprechen.

Der gemeindlichen Steuerung innerhalb Vorranggebiete sind insofern sehr enge Grenzen gesetzt. Aussagen, die nicht Gegenstand einer zulässigen Festsetzung in einem Bebauungsplan werden können, sind auch im Flächennutzungsplan unzulässig. Der Flächennutzungsplan darf die Art der Bodennutzung nicht mit einer Detailliert- und Konkretheit darstellen, wie sie für einen Bebauungsplan typisch ist. Konkrete Standortvorgaben für die einzelnen WKA sind daher nicht erlaubt.

Das BauGB gibt nicht vor, wie ein Gebiet, das Windenergieanlagen aufnehmen soll, darzustellen ist. Deshalb hat die Gemeinde die ‚Darstellungshoheit‘. Allerdings gilt es Darstellungen zu wählen, die so klar sind, dass sie hinreichend deutlich die Absicht der Gemeinde zum Ausdruck bringen, dass eine positive Standortausweisung mit Ausschlusswirkung für alle übrigen Flächen angestrebt wird.

Verfahrensrechtlich bestehen bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen zur Steuerung der Ansiedlung von Windenergieanlagen keine Besonderheiten. Integraler Bestandteil des Verfahrens ist insbesondere die Umweltprüfung. Auch in diesem Verfahren müssen nach Maßgabe des BauGB mehrere Beteiligungen der Öffentlichkeit, der Behörden und der Träger öffentlicher Belange durchgeführt werden. Am Ende eines Verfahrens zur Aufstellung einer Flächennutzungsplanänderung folgt der abschließende Beschluss.

Sodann muss die Flächennutzungsplanänderung nebst den erforderlichen Dokumentationsunterlagen beim Innenministerium mit Antrag auf Genehmigung vorgelegt werden. Das Innenministerium hat für die Prüfung drei Monate Zeit; die Frist kann aus wichtigem Grund verlängert werden. Die Erteilung der Genehmigung ist ortsüblich bekannt zu machen.

Aufgrund der Dringlichkeit konnte keine Vorbefassung im Bauausschuss gem. § 5 Abs. 1 Nr. b der Hauptsatzung der Gemeinde Schülldorf stattfinden. Die abschließende Beschlussfassung erfolgt insofern durch die Gemeindevertretung.

## 2. Finanzielle Auswirkungen:

Unter Bezugnahme auf das Gespräch mit der Vorhabenträgerin vom 12.08.2019 sollten sämtliche Aufwendungen der Bauleitplanung, sowie die damit verbundenen Gutachten und Maßnahmen im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages in Form einer Plankostenvereinbarung nach § 11 BauGB von der Vorhabenträgerin übernommen werden, so dass der Gemeinde hierfür keine Kosten entstehen.

3.

## 4. Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen:

1.) Zu dem bestehenden F-Plan wird für das Gebiet

- a. nördlich der ‚Bokelholmer Chaussee (L255)‘,
- b. östlich der Hochspannungsleitungen (110-kV-Bahnstromleitung Neumünster ↔ Jübek (DB Energie) sowie 380-kV-Leitung Nr. 317 Hamburg Nord ↔ Audorf),
- c. westlich der Bundesautobahn A7,
- d. südlich der Bebauung ‚Uhlenhorst 1‘

die 3. Flächennutzungsplanänderung aufgestellt. Es werden folgende Planungsziele verfolgt: Feinsteuerung der Windenergie im Vorranggebiet PR2\_RDE\_068 und in einem östlichen Teil der dazugehörigen Potenzialfläche.

- 2.) Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).
- 3.) Mit der Ausarbeitung des Planentwurfs wird ein Planungsbüro beauftragt. Der Bürgermeister wird ermächtigt und beauftragt, dem wirtschaftlichsten Bieter nach erfolgter Ausschreibung den Auftrag zu erteilen.
- 4.) Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Aufforderung zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (§ 4 Abs. 1 BauGB) soll schriftlich erfolgen.
- 5.) Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit mit der Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB soll im Rahmen einer Einwohnerversammlung durchgeführt werden.

Im Auftrage

gez.

**Jördis Behnke**

Anlage:       Übersichtspläne